

Aufgabe des Wiederaufbaus und der Normalisierung anzugehen;

2. *lobt* die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihre in Sierra Leone im Einsatz befindliche Überwachungsgruppe für die wichtige Rolle, die sie bei der Unterstützung der in Ziffer 1 genannten Ziele im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit wahrnehmen;

3. *betont* die Notwendigkeit, die nationale Aussöhnung in Sierra Leone zu fördern, und legt allen Parteien im Lande nahe, zur Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Schritten, die der Generalsekretär unternommen hat, um das Büro seines Sonderbotschafters in Freetown mit der in seinem Bericht vom 18. März 1998 vorgeschlagenen Zielsetzung mit dem erforderlichen Zivil- und Militärpersonal zu verstärken<sup>246</sup>;

5. *genehmigt* mit sofortiger Wirkung die Entsendung von bis zu zehn Verbindungsoffizieren und Sicherheitsberatern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen nach Sierra Leone, im Einklang mit Ziffer 44 des Berichts des Generalsekretärs, mit dem Auftrag, unter der Aufsicht des Sonderbotschafters des Generalsekretärs tätig zu sein, in enger Abstimmung mit der Regierung Sierra Leones und der Überwachungsgruppe vorzugehen, über die militärische Lage in dem Land zu berichten, den Planungsstand der Überwachungsgruppe zu ermitteln und bei der Fertigstellung der Pläne für künftige Aufgaben behilflich zu sein, wie bei der Bestimmung der zu entwaffnenden ehemaligen Kombattanten und bei der Ausarbeitung eines Abrüstungsplans, sowie andere damit zusammenhängende Sicherheitsaufgaben wahrzunehmen, die in den Ziffern 42, 45 und 46 des Berichts des Generalsekretärs vom 18. März 1998 genannt werden;

6. *begrüßt* die zwischen dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs, der Regierung Sierra Leones und der Überwachungsgruppe stattfindenden Gespräche über die weitere Ausarbeitung und Umsetzung des Einsatzkonzepts der Überwachungsgruppe sowie die Absicht des Generalsekretärs, sich mit weiteren Empfehlungen über eine in diesem Zusammenhang mögliche Dislozierung von Militärpersonal der Vereinten Nationen erneut an den Rat zu wenden, und bekundet seine Absicht, diese Empfehlungen zu prüfen und rasch einen Beschluß darüber zu fassen;

7. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Sierra Leone in Antwort auf den am 3. März 1998 ergangenen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell dringend humanitäre Hilfe zu gewähren;

8. *ermutigt* alle Staaten und internationalen Organisationen, die längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und Entwicklung in Sierra Leone zu unterstützen und daran mitzuwirken;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Beiträge an den zur Unterstützung friedensichernder und damit zusammenhängender Tätigkeiten in Sierra Leone geschaffenen Treuhandfonds zu entrichten sowie technische und logistische Unterstützung zu gewähren, um der Überwachungsgruppe bei der weiteren Wahrnehmung ihrer Friedenssicherungsfunktion behilflich zu sein;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb der in Ziffer 16 der Resolution 1132 (1997) vorgesehenen Fristen regelmäßig Bericht zu erstatten, namentlich über die Tätigkeit der in Ziffer 5 genannten Verbindungsoffiziere und Sicherheitsberater sowie über die Arbeit des Büros seines Sonderbotschafters in Sierra Leone;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3872. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3882. Sitzung am 20. Mai 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>247</sup>:

"Der Sicherheitsrat verurteilt, als grobe Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die jüngsten Greueltaten gegen die Zivilbevölkerung Sierra Leones, insbesondere Frauen und Kinder, die von Mitgliedern der Revolutionären Einheitsfront und der abgesetzten Militärjunta begangen wurden, insbesondere die weitverbreiteten Vergewaltigungen, Verstümmelungen und Massaker. Er verlangt die sofortige Beendigung aller gegen Zivilpersonen gerichteten Gewalttaten. Der Rat verleiht in dieser Hinsicht seiner ernsten Besorgnis über Berichte Ausdruck, wonach den Aufständischen militärische Unterstützung gewährt wird. Er fordert alle Staaten auf, die Resolution 1132 (1997) genauestens einzuhalten und alles zu unterlassen, was die Situation in Sierra Leone weiter destabilisieren könnte.

Der Rat mißbilligt den fortgesetzten Widerstand gegen die Staatsgewalt der rechtmäßigen Regierung Sierra Leones und fordert alle Aufständischen auf, ihren Widerstand aufzugeben, ihre Waffen niederzulegen und sich unverzüglich den Truppen der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu ergeben. Er lobt die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Überwachungsgruppe erneut für die wichtige Rolle, die sie im Hinblick auf die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Sierra Leone spielen. Der Rat wiederholt seine Aufforderung an die Staaten, technische und logistische Unterstützung zu gewähren, um der Überwachungsgruppe zu hel-

<sup>247</sup> S/PRST/1998/13.

fen, ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung ihrer Friedenssicherungsrolle weiter zu verbessern und dazu beizutragen, daß den Greueln gegen das Volk Sierra Leones ein Ende gesetzt wird.

Der Rat verleiht seiner ernsten Besorgnis über die Not aller derjenigen Ausdruck, die von der weiterhin bestehenden Unsicherheit betroffen sind, insbesondere der Zehntausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen. Er fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, weiter humanitäre Hilfe zu gewähren, und unterstreicht, wie wichtig umfassende Maßnahmen seitens der Organisationen der Vereinten Nationen in Koordinierung mit der Regierung Sierra Leones und mit Unterstützung der Überwachungsgruppe sind. Der Rat anerkennt außerdem die wichtige Rolle der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Organisation der afrikanischen Einheit und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, bei der Gewährung humanitärer Hilfe an Zivilpersonen in Sierra Leone, die sich in schwerer Not befinden. Der Rat spricht den Regierungen der Nachbarländer seine Anerkennung dafür aus, daß sie die Flüchtlinge aufgenommen haben, und fordert alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen auf, ihnen bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise behilflich zu sein.

Der Rat verleiht seiner Sorge um die Sicherheit des gesamten in Sierra Leone tätigen humanitären Personals Ausdruck. Er fordert alle beteiligten Parteien auf, die Arbeit der humanitären Organisationen zu erleichtern. Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, Zuflucht suchenden Vertriebenen sowie den Mitarbeitern der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen Schutz zu gewähren.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die die demokratisch gewählte Regierung seit ihrer Rückkehr am 10. März 1998 unternimmt, um den Frieden und die Stabilität wiederherzustellen, wieder eine wirksame Verwaltung aufzubauen und den demokratischen Prozeß in Sierra Leone wieder in Gang zu setzen. Er ermutigt die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, ihre politischen Bemühungen zur Förderung des Friedens und der Stabilität wiederaufzunehmen, und fordert alle Parteien in dem Lande nachdrücklich auf, die Aufgaben des nationalen Wiederaufbaus, der Normalisierung und der Aussöhnung in Angriff zu nehmen. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, das Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechte und des humanitären Rechts, voll zu achten.

Der Rat fordert die Staaten und die sonstigen beteiligten Parteien nachdrücklich auf, Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung friedenssichernder und damit zusammenhängender Tätigkeiten in Sierra Leone sowie zugunsten der humanitären Hilfsmaßnahmen zu entrichten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Situation in Sierra Leone unterrichtet zu halten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 26. Mai 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>248</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. Mai 1998 betreffend Ihren Vorschlag, Indien, Kenia, die Russische Föderation, Sambia und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Militärpersonal für die Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Verfügung stellen<sup>249</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3889. Sitzung am 5. Juni 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

#### **Resolution 1171 (1998) vom 5. Juni 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1156 (1998) vom 16. März 1998 und 1162 (1998) vom 17. April 1998 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. Februar<sup>237</sup> und 20. Mai 1998<sup>247</sup>,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones unternimmt, um friedliche und sichere Bedingungen in dem Land wiederherzustellen, eine wirksame Verwaltung und den demokratischen Prozeß wieder einzuführen und die nationale Aussöhnung zu fördern,

*unter Mißbilligung* des fortgesetzten Widerstands gegen die Staatsgewalt der rechtmäßigen Regierung Sierra Leones und betonend, daß alle Rebellen umgehend den Greueln ein Ende setzen, ihren Widerstand aufgeben und ihre Waffen niederlegen müssen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die noch verbleibenden mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1132 (1997) verhängten Verbote aufzuheben;

2. *beschließt außerdem*, mit dem Ziel des Verbots des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an nichtstaatliche bewaffnete Kräfte in Sierra Leone, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an Sierra Leone durch ihre Staatsangehörigen

<sup>248</sup> S/1998/429.

<sup>249</sup> S/1998/428.